



EUROPÄISCHE DEMOKRATISCHE PARTEI

SATZUNG

Verabschiedet am 13. Juli 2004

Geändert durch den Kongress von Brüssel am 11. Dezember 2014

Geändert durch den Rat von Ljubljana am 12. April 2019

Geändert durch den Rat von Paris am 29. November 2019

Geändert durch den Online-Rat am 9. Dezember 2020

Geändert durch den Online-Rat am 10. Dezember 2021

Geändert durch den Rat von Bilbao am 21. November 2025

VORWORT

Auf der Grundlage

- des Engagements für ein Europa, das politisch immer stärker integriert ist, und für den Aufbau einer demokratischen Union, die frei und vereint ist,
- des gemeinsamen Willens, eine politisch klare Vision für eine gemeinsame Zukunft zu entwickeln, mit dem Endziel, ein politisches Europa zu schaffen, das auch ein „Europa der Solidarität“ sein soll,
- der unverzichtbaren Unterstützung der europäischen Institutionen als wichtigstem Instrument zur Gestaltung der Zukunft der Europäischen Union,
- eines Plans für ein friedliches und prosperierendes Europa, das auf den Werten Frieden, Freiheit, Demokratie, Solidarität und Bildung basiert,

gründen wir die Europäische Demokratische Partei.

Mit dieser Vereinbarung bilden die politischen Parteien der Länder, der historischen Nationen und der Regionen der Europäischen Union, die die in dieser Präambel genannten gemeinsamen Werte und Grundsätze teilen, die „Europäische Demokratische Partei (EDP)“.



SATZUNG DER EUROPÄISCHEN DEMOKRATISCHEN PARTEI

TITEL I – Name, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1: Name und Logo

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen wird eine internationale Vereinigung ohne Erwerbzweck mit der Abkürzung AISBL unter dem Namen „Europäische Demokratische Partei“ mit der Abkürzung „PDE“ oder „EDP“ gegründet.

Alle Urkunden, Rechnungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und sonstigen Dokumente, die von der Vereinigung herausgegeben werden, müssen den Namen unmittelbar vor oder nach den Worten „parti politique européen/Europese politieke partij, European political party“ oder dem Akronym „PPEU/EUPP/EUPP“ sowie die Anschrift des Sitzes der Vereinigung enthalten.

Die EDP verwendet ein eigenes Logo, dessen detaillierte Beschreibung (Formen, Varianten, Farbcodes, Proportionen und zulässige Verwendungszwecke) in einem Anhang enthalten ist: Das EDP-Logo besteht aus dem Wort „DeMOCRATS“ in Großbuchstaben, wobei das „e“ klein und kursiv geschrieben ist. Zwölf Sterne gehen vom Ende des „e“ aus, erstrecken sich nach oben und enden über dem Buchstaben „M“. Unterhalb des Hauptlogos, rechtsbündig ausgerichtet, befindet sich der Text „EUROPEAN DEMOCRATIC PARTY“, der in die jeweiligen Sprachen der Mitgliedsparteien übersetzt werden kann.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt unter folgender Adresse: Rue Montoyer 25, 1000 Brüssel.

Er kann durch einfachen Beschluss des Leitungsgremiums an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden, sofern eine solche Verlegung aufgrund der geltenden Sprachvorschriften keine Änderung der Sprache der Satzung erfordert. Diese Verlegung wird im Anhang zum Moniteur belge veröffentlicht.

Wird der Sitz jedoch in eine andere Region verlegt, so muss der Beschluss des Leitungsorgans eine Änderung der Satzung beinhalten und durch eine notarielle Urkunde beglaubigt werden. Muss aufgrund der Verlegung des Sitzes die Sprache der Satzung geändert werden, so ist allein die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss zu fassen, der



durch eine notarielle Urkunde beglaubigt wird, vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften über Satzungsänderungen.

Verwaltungsbüros können durch Beschluss des Leitungsorgans in Belgien oder im Ausland eingerichtet werden.

Artikel 3: Amtssprachen

Die Amtssprachen der Europäischen Demokratischen Partei sind alle Amtssprachen der Mitgliedsparteien. Die Arbeitssprachen sind Französisch, Italienisch, Englisch und Deutsch. Offizielle Dokumente werden in die Arbeitssprachen übersetzt.

Artikel 4: Zweck

Als gemeinnütziger Verein hat die Vereinigung ausschließlich folgende Ziele:

- eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern sicherzustellen, um deren Ziele zu erreichen;
- die Förderung und Organisation von Initiativen auf europäischer Ebene unter Beteiligung seiner Mitglieder;
- die Unterstützung und Koordinierung der Maßnahmen der Parteimitglieder bei den Wahlen zum Europäischen Parlament;
- Aufbau enger Arbeitsbeziehungen zwischen den Parteimitgliedern, ihren parlamentarischen, europäischen, nationalen und regionalen Fraktionen, Fraktionen in den parlamentarischen Versammlungen und Parteien außerhalb der Europäischen Union, die dieselbe politische Plattform vertreten;
- Durchführung seiner Maßnahmen mit dem Ziel der föderalen Vereinigung und Integration Europas;
- die Vertretung regionaler und lokaler Interessen und die relevante Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, auch im Rahmen jedes Mitgliedstaates, uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Europäische Demokratische Partei initiiert Maßnahmen und führt ihre Arbeit sowohl in Belgien als auch im Ausland durch, um ihre Ziele und Vorgaben direkt oder indirekt zu fördern oder deren Förderung zu verstärken.

Die EDP strebt eine gemeinsame Position ihrer Mitglieder zu allen wichtigen Themen der Europäischen Union an. Darüber hinaus informiert



sie die Öffentlichkeit und bezieht sie in die Schaffung eines vereinten Europas ein.

Durch ihre regionalen und nationalen Aktionen unterstützen die Parteimitglieder die Positionen, die die EDP im Rahmen der Europäischen Union vertritt. Im Rahmen nationaler und regionaler Aktionen können die Parteimitglieder ihren Namen, ihre Identität und ihre Autonomie beibehalten.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Vereinigung unentgeltlich oder gegen Entgelt Immobilien erwerben oder veräußern, sei es als Eigentum oder in anderer Form.

Er kann alle Maßnahmen durchführen, die direkt oder indirekt mit seinen Zielen in Zusammenhang stehen, insbesondere:

- alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwaltung seines Kapitals im Einklang mit seinen Zielen erforderlich sind;
- sich an allen Aktivitäten zu beteiligen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen, und daran Interesse zu zeigen.

Jede Änderung des Zwecks des Vereins und/oder der Tätigkeiten, die seinen Zweck ausmachen, muss vom König genehmigt werden.

Artikel 5: Beziehungen zu Fraktionen im Europäischen Parlament.

Die Europäische Demokratische Partei kann mit anderen europäischen Parteien ein Bündnis eingehen, um eine oder mehrere Fraktionen zu bilden, die ihre Werte im Europäischen Parlament und in den anderen Institutionen oder europäischen Gremien wirksam vertreten.

In diesem Zusammenhang müssen alle Delegierten, die Mitgliedsparteien oder einzelne Mitglieder vertreten, in den von den zuständigen Gremien festgelegten Fraktionen sitzen; die Delegationsleiter der verschiedenen Mitgliedsparteien werden enge Beziehungen aufbauen und regelmäßige Treffen abhalten, um gemeinsame Standpunkte zu beschließen und die Kohärenz der Standpunkte der EDP innerhalb der Fraktion(en) sicherzustellen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die der Europäischen Demokratischen Partei angehören, koordinieren ihre Standpunkte in Sitzungen der parlamentarischen Delegation der EDP. Den Vorsitz dieser Sitzungen führt der Generalsekretär oder, falls der Generalsekretär kein Mitglied des Europäischen Parlaments ist, eines der Mitglieder der parlamentarischen Delegation, das von seinen Kollegen gewählt wird.

EUROPÄISCH
DEMOKRATISCHE
PARTEI

Rue Montoyer 25
1000 Brüssel
Belgien

+32 2 213 00 13

info@democrats.eu
www.democrats.eu

Mit finanzieller
Unterstützung von
des Europäischen
Parlaments



Artikel 6 – Dauer

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Er kann jederzeit aufgelöst werden.



TITEL II – Mitglieder

Artikel 7: Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Gründungsmitglieder des Vereins sind diejenigen, die bei der Gründungsversammlung anwesend sind.

Mitglieder des Vereins sind die vom Kongress ernannten Mitglieder, mit Ausnahme der registrierten Fördermitglieder, die vom Präsidium aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Vereins sind in sechs Kategorien unterteilt: (1.) Mitgliedsparteien, (2.) Einzelmitglieder und (3.) angeschlossene Mitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder sind, (4.) Beobachtermitglieder, (5.) registrierte Fördermitglieder und (6.) natürliche Personen, die nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

1. Mitgliedsparteien sind nationale und/oder regionale Parteien, die in den Mitgliedstaaten, historischen Nationalitäten und Regionen der Europäischen Union gegründet wurden, die Satzung unterzeichnet haben und die Ziele und Zwecke der EDP teilen. Dabei handelt es sich entweder um Gründungsmitglieder oder um Mitglieder, die nach der Gründung der Partei gemäß den Bestimmungen dieser Satzung aufgenommen wurden.

2. Einzelmitglieder sind Mitglieder der in den Verträgen vorgesehenen europäischen Institutionen und Organe, Mitglieder nationaler Parlamente sowie regionaler und lokaler Versammlungen. Dabei handelt es sich entweder um Gründungsmitglieder oder um Mitglieder, die nach der Gründung der Partei gemäß den Bestimmungen dieser Satzung aufgenommen wurden.

3. Angeschlossene Mitglieder sind politische Organisationen und gemeinnützige Vereinigungen mit Sitz in der Europäischen Union, die keine anerkannten Parteien sind, aber die Ziele der EDP sowie ihr Manifest teilen. Jeunes Démocrates européens aisbl ist ein angeschlossenes Mitglied.

4. Beobachtermitglieder, die die Ziele der EDP sowie ihr Manifest teilen, sind nationale und/oder regionale Parteien aus europäischen Nicht-EU-Ländern (Länder, die einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt haben, sowie europäische Länder, die Mitglieder des Europarates sind) und nationale und/oder regionale Parteien aus EU-Mitgliedstaaten, historischen Nationalitäten und Regionen, die eine Partnerschaft mit der EDP eingehen möchten.



5. Registrierte Fördermitglieder sind natürliche Personen, die in lokale, regionale oder nationale Exekutivorgane gewählt wurden, oder Führer von assoziativen Bewegungen, die nicht Mitglied einer Mitgliedspartei sind und deren Aufnahme vom Präsidium beschlossen wird.

6. Von Amts wegen Mitglieder sind natürliche Personen, die Mitgliedsparteien angehören, sowie ehemalige Einzelmitglieder, die kein Amt mehr in europäischen Institutionen und Organen gemäß den Verträgen innehaben, Mitglieder nationaler Parlamente sowie regionaler und lokaler Versammlungen. Sie sind entweder Gründungsmitglieder oder Mitglieder, die nach der Gründung der Partei gemäß den in dieser Satzung festgelegten Regeln aufgenommen wurden.

Mitglieder des Europäischen Parlaments, die der EDP angehören und keiner nationalen Mitgliedspartei der EDP angeschlossen sind, können einen gemeinnützigen Verein unter der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gründen, um gemäß Artikel 8 beizutreten.

Die Mitglieder verpflichten sich, keine Handlungen vorzunehmen, die den sozialen Zielen des Vereins zuwiderlaufen, und nichts zu tun, was den Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schaden könnte.

Artikel 7bis – EDP-Unterstützer

Personen, die sich den Werten der Partei anschließen, können die Mitgliedschaft als „EDP-Unterstützer“ beantragen, darunter auch Mitglieder nationaler und/oder regionaler Parteien, die der EDP angeschlossen sind, sofern nicht anders angegeben. Unterstützer sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne von Artikel 7 und werden nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

Über die Aufnahme von Unterstützern entscheidet der Vorstand, der eine interne Liste der Unterstützer führt, die vom Mitgliederverzeichnis getrennt ist.

Unterstützer können gemäß den vom Präsidium festgelegten Bedingungen an Konsultationen, Kampagnen und Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie können gemäß Artikel 16 zu Sitzungen eingeladen werden, ohne Stimmrecht, ohne Wahlrecht und ohne für die Beschlussfähigkeit gezählt zu werden.

Die Präsidentschaft kann einen spezifischen Beitrag für Unterstützer festlegen, der sich von den von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen unterscheidet.



Unterstützer verlieren ihren Status entweder durch schriftliche Kündigung, Nichtzahlung eines Beitrags nach einer Mahnung oder durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen, über den die Präsidentschaft entscheidet, nachdem der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Artikel 8: Aufnahme

Parteien, Personen und Vereinigungen, die gemäß Artikel 7 gegründet wurden, der EDP beitreten möchten und die in dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen, müssen ihre Kandidatur beim Präsidium einreichen.

Da Präsidium erstellt einen Bericht über die Zulässigkeit der Partei oder Person und gibt Empfehlungen an den Kongress ab, der über die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet, außer im Falle von registrierten Fördermitgliedern, über deren Aufnahme der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Artikel 9: Tod, Austritt, Ausschluss

Der Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person ist, oder die Auflösung eines Mitglieds, das eine juristische Person ist, führt zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn dem Kongress ein schriftlicher Austrittsantrag vorgelegt wird. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn der Kongress auf Empfehlung des Präsidiums mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, ein Mitglied auszuschließen.

Mitglieder können aus einem der folgenden Gründe aus der Partei ausgeschlossen werden:

- wenn sie die Statuten der EDP oder die internen Vorschriften nicht einhalten;
- wenn sie die unter der Autorität der EDP gemäß dieser Satzung getroffenen Entscheidungen nicht respektieren;
- wenn sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllen;
- wenn sie in einer Weise handeln, die den Interessen und Werten der Europäischen Demokratischen Partei schadet.

Eine natürliche oder juristische Person, die ihre Mitgliedschaft verloren hat, oder die Erben oder Begünstigten eines verstorbenen Mitglieds, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, oder eines



aufgelösten Mitglieds, soweit es sich um eine juristische Person handelt, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Sie können keine Abrechnungen, Rechenschaftsberichte, Siegel oder Inventare verlangen oder anfordern.

Artikel 10: Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

Artikel 11: Das Institut der Europäischen Demokraten

Das Institut der Europäischen Demokraten (IED) ist die politische Stiftung auf europäischer Ebene, die der EDP angegliedert ist. In Übereinstimmung mit den Zielen und Grundwerten der Europäischen Union unterstützt und ergänzt es die Ziele der EDP. Das IED hat eine von der EDP getrennte Rechtspersönlichkeit.

Artikel 12: Die Jungen Demokraten für Europa

Die Jungen Demokraten für Europa (YDE) sind die von der EDP offiziell anerkannte Jugendorganisation. Sie arbeiten eng zusammen, um die politischen Ziele der EDP zu erreichen. Die YDE ernennen ihre autonomen Gremien gemäß ihrer Satzung. Sie haben das Recht, an Kongress- und Konventversammlungen teilzunehmen, ihre Meinung zu äußern und abzustimmen.



TITEL III – Organe

Artikel 13

Die Organe der Europäischen Demokratischen Partei sind:

- der Kongress oder die Generalversammlung;
- die Präsidentschaft

I. Der Kongress oder die Generalversammlung

Artikel 14: Zusammensetzung

Der Kongress umfasst folgende Mitglieder:

- die Delegierten der Mitgliedsparteien;
- die Einzelmitglieder;
- die Delegierten der angeschlossenen Mitglieder;
- die Delegierten der Beobachter;
- die Mitglieder des Präsidiums.

Die Verteilung der Delegierten wird vom Präsidium mit dem Ziel einer fairen Vertretung der EDP-Mitglieder festgelegt.

Artikel 15: Befugnisse

Der Kongress hat die weitreichendsten Befugnisse, um den Zweck des Vereins zu erreichen.

Darüber hinaus verfügt der Kongress über Befugnisse, die ihm durch die vorliegende Satzung ausdrücklich übertragen werden. Er

- ist für die globale Kohärenz der Politik verantwortlich, um das politische Programm der EDP umzusetzen;
- ernennt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums;
- beschließt über die Beitrittsbedingungen und den Status von Beobachtern;
- genehmigt er auf Bericht des Präsidiums die Mitgliedschaft und den Ausschluss;
- erlässt und ändert auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidenten interne Vorschriften;
- genehmigt den Haushalt und den Jahresabschluss;
- genehmigt Satzungsänderungen und kann die freiwillige Auflösung des Vereins beschließen.

Artikel 16: Einberufung und Durchführung von Sitzungen

Der Kongress wird vom Präsidium mindestens zweimal pro Jahr oder immer dann einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.



Eine außerordentliche Sitzung des Kongresses kann auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitgliedsparteien der EDP einberufen werden.

Die Delegierten der Mitgliedsparteien, angeschlossenen Mitglieder und Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse und Beratungen des Kongresses sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Sind weniger als ein Drittel der Delegierten anwesend, kann der Kongress mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine zweite Sitzung einberufen, die frühestens zwei Wochen später stattfinden muss. Für die in einer solchen zweiten Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

Ein Kongressmitglied kann sich durch ein anderes Kongressmitglied vertreten lassen; dieses darf jedoch nicht mehr als eine Vollmacht gleichzeitig innehaben.

Die Beschlüsse werden in einem Register festgehalten, das vom Präsidenten des Kongresses und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird und im Büro des Vereins aufbewahrt wird.

Gäste, einschließlich Fördermitglieder, haben kein Stimmrecht und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

Artikel 17: Der Kongress

Vor den Europawahlen tritt der Kongress zu einem Konvent zusammen. Dieser legt die wichtigsten Leitlinien und das politische Programm der EDP fest.

Der Konvent verabschiedet das Wahlprogramm und benennt den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission.

II. Die Präsidentschaft

Artikel 18: Zusammensetzung

Die Präsidentschaft setzt sich zusammen aus:

- dem/den Präsidenten
- dem/den Ehrenpräsidenten
- dem/den Vizepräsidenten



- Einem Vertreter pro nationaler Delegation, die durch mindestens ein Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist
- dem Schatzmeister
- Der/die Generalsekretär(e)
- Der Generaldelegierte
- Der/die stellvertretende(n) Generalsekretär(e)
- Zwei vom Kongress gewählte Vertreter der Europäischen Versammlungen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Kongress für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, ihre Amtszeit kann verlängert werden.

Artikel 19: Aufgabe

Der Verein wird von einem Präsidium geleitet, das zusammentritt, wann immer dies im Interesse des Vereins liegt. Es verfügt über die weitreichendsten Befugnisse für die Verwaltung und Leitung des Vereins.

Er kann Entscheidungen treffen und Maßnahmen ergreifen in allen Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Ziele des Vereins notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der Befugnisse, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Kongresses fallen.

Sie kann insbesondere, ohne dass die folgende Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt

- alle Maßnahmen ergreifen, die für die Umsetzung der politischen Agenda der EDP erforderlich sind;
- Entscheidungen über alle Vorgänge zu treffen, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen;
- alle Verträge vorzubereiten und abzuschließen, Vergleiche zu schließen, Kompromissvereinbarungen zu treffen, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte zu kaufen, zu tauschen oder zu verkaufen, Hypotheken aufzunehmen, Kredite aufzunehmen, langfristige Mietverträge abzuschließen, Vermächtnisse, Subventionen, Spenden und Übertragungen anzunehmen, alle dinglichen oder sonstigen Rechte aufzugeben;
- alle hinterlegten oder nicht hinterlegten Beträge und Summen entgegennehmen und abheben, Konten bei Finanzinstituten eröffnen, alle Transaktionen auf den vorgenannten Konten durchführen, insbesondere Geldabhebungen per Scheck, Banküberweisungen oder



andere Zahlungsformen, Schließfächer mieten, alle vom Verein geschuldeten Beträge bezahlen.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vertreten durch den/die Präsidenten, tritt er in allen Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter auf und entscheidet über die Ausübung des Rechts auf Berufung.

Bei Handlungen, die den Verein verpflichten und nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, wird der Vorstand – sofern keine besondere Befugnisübertragung vorliegt – durch den/die Präsidenten vertreten, der/die seine/ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht nachweisen muss.

Der/die Präsident(en) ist/sind befugt, Sonderbefugnisse zu übertragen.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit vom Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abberufen werden. Im Falle der Abberufung, des Rücktritts oder des Todes eines Mitglieds muss der Kongress gegebenenfalls einberufen werden, um aus den Kandidaten, die von der/den Mitgliedspartei(en) oder angeschlossenen Partei(en), der/denen das ehemalige Mitglied angehörte, nominiert wurden, ein neues Mitglied des Präsidiums zu ernennen.

Artikel 20: Der Präsident

Es können ein oder mehrere Präsidenten ernannt werden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist verlängerbar.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20 der Satzung vertritt der/die Präsident(en)

- vertreten die Partei sowohl intern als auch extern;
- den Vorsitz im Kongress, im Konvent und im Präsidium; im Falle anderer Verpflichtungen delegiert der/die Präsident(en) diese Aufgabe an einen seiner/ihrer Vizepräsidenten;
- kann/können er/sie alle für das ordnungsgemäße Funktionieren des Vereins erforderlichen Ämter schaffen und seine/ihre Befugnisse im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben delegieren, ohne dass diese Delegation allgemeiner Natur ist.

Artikel 21: Der Generalsekretär

Es können ein oder mehrere Generalsekretäre ernannt werden. Er/sie handelt/handeln auf Anweisung des/der Präsidenten. Die Amtszeit des/der Generalsekretäre(s) beträgt zwei Jahre und ist verlängerbar.



Er/sie/sie überwacht/überwachen die täglichen Geschäfte und setzt/setzen die Beschlüsse der Organe der Partei um.

Der/die Generalsekretär(e):

- erstellt die Tagesordnungen für die Sitzungen der Parteigremien, die vom/von den Präsidenten beschlossen werden;
- überwachen die Sitzungen, deren Vorbereitung und die Erstellung der Protokolle;
- erstellt zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über alle ihre Aktivitäten und bereitet das Programm für das kommende Jahr vor;
- unterzeichnet die tägliche Korrespondenz;
- kann auf Vorschlag des Präsidiums jeden Funktionär oder Angestellten des Vereins ernennen, entlassen oder abberufen;

Das Präsidium kann dem Kongress vorschlagen, andere Mitglieder der EDP oder eine dritte Person für das Amt des stellvertretenden Generalsekretärs zu nominieren.

Artikel 22: Der Generaldelegierte

Ein Generaldelegierter kann vom Kongress auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden.

Er/sie unterstützt den Generalsekretär bei der Verwirklichung der Programmziele der EDP, koordiniert thematische Arbeitsgruppen oder Ausschüsse und die Ausarbeitung des Programms und des politischen Manifests.

Artikel 23: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die tägliche Verwaltung des Vereins in Bezug auf die Standards der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Parteienfinanzierung verantwortlich.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Routineaufgaben, insbesondere:

- die Unterzeichnung aller Verträge im Namen des Vereins, mit Ausnahme derjenigen, die die Veräußerung von Immobilien oder die Begründung von Immobilienrechten betreffen, sowie derjenigen, die Darlehen betreffen;
- die Annahme und Entgegennahme aller dem Verein geschuldeten Beträge, Kapitalbeträge, Zinsen und



Nebenkosten von der Nationalbank, dem belgischen Finanzministerium, öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen, Unternehmen oder Personen; die Entnahme aller eingezahlten oder erhaltenen Beträge aus beliebigen Gründen, die formelle Bestätigung des Erhalts und die Entlastung im Namen des Vereins; die Zahlung der Kapitalbeträge, Zinsen und Nebenkosten aller vom Verein geschuldeten Beträge;

- im Namen des Vereins Bank- oder Postkonten zu eröffnen;
- alle Arten von Zahlungen, Zahlungsanweisungen, Schecks, Bankschecks, Wechsel, Geldüberweisungen und andere wichtige Dokumente zu unterzeichnen, zu verhandeln und zu indossieren, alle Bankschecks anzunehmen und zu garantieren, die Zahlung ausstehender Schecks oder Wechsel aufzuschieben; jede Entschädigung einzuführen und anzunehmen; alle Subrogationshandlungen anzunehmen und zu genehmigen;
- im Namen des Vereins bei der Post, beim Zollamt, bei Transport- und Eisenbahnunternehmen oder an seinem Wohnsitz Briefe, Pakete, Päckchen, Pakete, ob eingeschrieben oder nicht, und Wert -Post entgegenzunehmen; alle Einzahlungen entgegenzunehmen, Frachtbriefe, Frachtpapiere und andere erforderliche Dokumente vorzulegen, alle Dokumente und Entlastungen zu unterzeichnen;
- alle Bestandsaufnahmen der Vermögenswerte und Bestände des Vereins durchzuführen;
- die Löhne, Abzüge, Gehälter und Prämien aller Beamten und Angestellten des Vereins sowie alle anderen Anforderungen im Zusammenhang mit ihrer Einstellung und ihrem Ausscheiden festzulegen;
- im Rahmen seiner Aufgaben den Verein gegenüber öffentlichen oder privaten Verwaltungsbehörden zu vertreten;
- Übertragung bestimmter Befugnisse, über deren Umfang und Dauer er entscheidet, an einen oder zwei Bevollmächtigte (Stellvertreter) in bestimmten Angelegenheiten. Der Schatzmeister ist darüber hinaus befugt, den Verein in Angelegenheiten der täglichen Verwaltung durch seine Unterschrift zu vertreten.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.



Der Schatzmeister erstellt den Haushalt, entwirft den Jahresbericht über alle wesentlichen Aktivitäten, Ausgaben und Einnahmen des Vereins und erstellt den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres.

Der Schatzmeister schlägt am Ende jedes Jahres den Haushaltsplan vor.

Der Vorstand kann dem Kongress vorschlagen, einen Finanzausschuss einzurichten, der den Schatzmeister bei seiner Arbeit unterstützt.



TITEL IV – Kontrolle des Vereins

Artikel 24: Finanzkontrolle

Wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Kontrolle der Finanzen des Vereins, der Jahresabschlüsse und der Richtigkeit der in den Jahresabschlüssen enthaltenen Informationen einem oder mehreren Rechnungsprüfern übertragen.

Die Rechnungsprüfer werden vom Kongress aus den Reihen der Mitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, des Institut des réviseurs d'Entreprise (Institut der Wirtschaftsprüfer) ernannt. Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die verlängert werden kann. Ihre Vergütung wird zum Zeitpunkt ihrer Ernennung und für die Dauer ihres Mandats festgelegt.

Artikel 25: Interessenkonflikt

Hat ein Direktor direkt oder indirekt ein finanzielles oder nicht finanzielles Interesse an einer Entscheidung oder einer Maßnahme, über die der Vorstand zu entscheiden hat, muss er die anderen Mitglieder des Vorstands vor deren Beratung darüber informieren.

Der Direktor mit einem Interessenkonflikt darf nicht an den Beratungen des Präsidiums über die betreffenden Transaktionen oder Entscheidungen teilnehmen oder über diese Fragen abstimmen.



TITEL V – Transparenz – Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten

Artikel 26: Transparenz

Die EDP gewährleistet ein Höchstmaß an Transparenz, um ihr einziges Ziel in Bezug auf ihre Organisation und ihre Finanzierung gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1141/2014 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2014 sowie gemäß Titel III des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, internationalen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden den Mitgliedern übermittelt.

Die Beschlüsse des Kongresses werden den Mitgliedern übermittelt und auf der Website der EDP veröffentlicht.

Artikel 27: Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten

Die EDP verpflichtet sich, die geltenden nationalen Gesetze und EU-Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und nur Daten zu erheben, die unbedingt erforderlich, relevant und aktuell sind, und wird angemessene Kontrollen durchführen, um den Schutz der Informationen zu gewährleisten.



TITEL VI – Änderung der Satzung – Auflösung

Artikel 28 – Satzungsänderungen

Die Satzung kann jederzeit durch Beschluss des Kongresses geändert werden.

Der Kongress kann nur dann gültig über eine Änderung der Satzung beraten und beschließen, wenn die Einberufung die Tagesordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen enthält und mindestens zwei Drittel (2/3) der Vollmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung und unter denselben Bedingungen wie die erste einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Sitzung darf nicht weniger als fünfzehn (15) Tage und nicht mehr als sechs (6) Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung, die den Zweck oder die Zwecke des Vereins betrifft, kann jedoch nur mit einer Vierfünftelmehrheit (4/5) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Jede Änderung des gemeinnützigen Zwecks, den der internationale gemeinnützige Verein verfolgt, sowie der Tätigkeiten, die seinen Gegenstand bilden, muss vom König genehmigt werden.

Änderungen der Satzung, die sich auf die in Artikel 2:10, § 2, 6°, 8° und 9° des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen genannten Punkte beziehen, müssen durch eine notarielle Urkunde beglaubigt werden.

Artikel 29 – Auflösung

Der Verein kann freiwillig durch einen Beschluss des Kongresses mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden.

Artikel 30

Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt der Kongress einen oder mehrere Liquidatoren, legt deren Befugnisse und Honorare sowie die Verfahren für die Begleichung der Schulden und die Verwertung des Vermögens fest.



Artikel 31

Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung, zu irgendeinem Zeitpunkt und aus welchem Grund auch immer, wird das verbleibende Nettovermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden und Verbindlichkeiten einer Initiative zugewiesen, die die gleichen Ziele und Zwecke wie der gegenwärtige Verein verfolgt und die von den im Kongress anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wird. Liegt innerhalb von drei Monaten nach der Auflösung kein einstimmiger Beschluss des Kongresses in dieser Angelegenheit vor, erfolgt diese Zuweisung so weit wie möglich im Rahmen der oben genannten Ziele und Zwecke.



TITEL VII – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32

Alles, was nicht in der vorliegenden Satzung geregelt ist, wird in der Geschäftsordnung oder im Gesetz über Gesellschaften und Vereine geregelt, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen widersprechen, gelten als nicht geschrieben.



TITEL VIII – Schlussbestimmungen

Artikel 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 34

Es obliegt den Präsidenten, nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsparteien über die jeweiligen finanziellen Verpflichtungen der verschiedenen Mitgliedsparteien zu entscheiden.

DIESES GESETZ

Erstellt und unterzeichnet in Brüssel, am oben genannten Datum.

Nach vollständiger Durchsicht und Kommentierung haben die Anwesenden vor mir, dem Notar, unterschrieben.

Anhänge:
Mitgliederliste
Logo



Anhang

Das Logo wird in der Regel in Weiß auf orangefarbenem Hintergrund (HEX #FF4E00) oder umgekehrt in Orange auf weißem Hintergrund dargestellt. Die einzige zulässige zusätzliche Farbvariante ist Anthrazitgrau (HEX #3D3D3D).

Es gibt eine einzige Variante des Logos für die französische Sprache, bei der das Wort „DeMOCRATS“ aus ästhetischen Gründen durch „DeMOCRATES“ ohne Akzent ersetzt wird.

Eine vereinfachte Version des Logos darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden; sie zeigt das Wort „DeMS“ in Orange auf weißem Hintergrund oder umgekehrt.

Englische Version

DeMOCRATS
EUROPEAN DEMOCRATIC PARTY

Französische Version

DeMOCRATES
PARTI DÉMOCRATE EUROPÉEN